# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

## vom 26. November 1992

## zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den von Luxemburg für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei getätigten Ausgaben

**(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(92/564/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,

in Erwägung nachstehende Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 übernimmt die Gemeinschaft 50 % der tatsächlichen Kosten der in den Mitgliedstaaten zu erstellenden gemeinschaftlichen Weinbaukarteien.

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 erfolgt diese Beteiligung in Form von Erstattungen, welche die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (4), beschließt. Außerdem kann beschlossen werden, daß den Mitgliedstaaten Vorschüsse zu gewähren sind. Nach Artikel 9 Absatz 4 der genannten Verordnung gelten die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 für die gemeinschaftliche Finanzierung der Erstellung der Weinbaukartei.

Luxemburg hat der Kommission die Unterlagen übermittelt, die erforderlich sind, um über den Betrag beschließen zu können, der für die Erstellung der Weinbaukartei zu berücksichtigen ist.

Die Kommission hat die mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Überprüfungen vorgenommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den von Luxemburg für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei getätigten Ausgaben in Höhe des im Anhang der vorliegenden Entscheidung in Spalte 2 angegebenen Gesamtbetrags.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 26. November 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

*ANHANG*

*(in lfrs)*

| | Ausgabe | Gemeinschaftsbeteiligung (50 %) |
|---|---|---|
| | 1 | 2 |
| 1988 | 870 952 | 435 476 |
| 1989 | 11 126 740 | 5 563 370 |
| 1990 | 12 573 610 | 6 286 805 |
| 1991 | 1 409 048 | 704 524 |
| Insgesamt | 25 980 350 | 12 990 175 |